

Ausgabe 2017

2. Erwachsenenschutzgesetz – 2. ErwSchG

Übergangsbestimmungen für Vorsorgevollmachten, Angehörigenvertretungen und Sachwalterschaften

Der folgende Beitrag fasst die wesentlichen Regelungen, die nach Inkrafttreten des 2. ErwSchG mit 1.7.2018 auf bestehende Sachwalterschaften, Vorsorgevollmachten und Angehörigenvertretungen anzuwenden sind, kurz zusammen.

Sachwalterschaften - § 1503 Abs. 9 Z 10 bis 14 ABGB

Sachwalter, die vor dem 1.7.2018 bestellt wurden, sind ab diesem Zeitpunkt gerichtliche Erwachsenenvertreter. Damit sind die Bestimmungen des 2. ErwSchG mit folgenden Ausnahmen auf alle bestehenden Sachwalterschaften anzuwenden.

Zeitliche Befristung bis 1.1.2024

Sachwalterschaften enden nicht, wie die neuen gerichtlichen Erwachsenenvertretungen, nach drei Jahren, sondern erst mit 1.1.2024, sofern das Gericht kein Erneuerungsverfahren, in dem geprüft wird, ob die Voraussetzungen für die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreter weiterhin vorliegen, eingeleitet hat. Bis zum 1.1.2024 sind österreichweit ca. 60.000, im Betreuungsgebiet des NÖ Landesvereins für Sachwalterschaft und Wohnerververtretung ca. 9.400 bestehende Sachwalterschaften (ab 1.7.2018 gerichtliche Erwachsenenvertretungen) zu überprüfen.

Genehmigungsvorbehalt bis 30.6.2019

Für alle zum 1.7.2018 bestehenden Sachwalterschaften gilt bis zum 30.6.2019 im gesamten Wirkungsbereich des Sachwalters bzw. nunmehrigen gerichtlichen Erwachsenenvertreter ein Genehmigungsvorbehalt. Die Gerichte haben innerhalb dieses Jahres zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß ein Genehmigungsvorbehalt weiterhin erforderlich ist und diesen gegebenenfalls anzuordnen. Nach dem 30.6.2019 besteht ein Genehmigungsvorbehalt daher nur dann, wenn er gerichtlich angeordnet wurde.

Entschädigung und Aufwandsersatz

Liegt mehr als die Hälfte des Abrechnungszeitraumes vor dem 1.7.2018 ist auf die Berechnung der Entschädigung des Sachwalters das bis dahin geltende Recht anzuwenden.

Sachwalterverfügungen - § 1503 Abs. 9 Z 9 und Z 17 ABGB

Das Gericht hat Sachwalterverfügungen, die vor dem 1.7.2018 errichtet wurden, bei der Auswahl eines gerichtlichen Erwachsenenvertreter zu berücksichtigen. Das heißt, sie behalten diesbezüglich ihre Gültigkeit, finden jedoch im Rahmen der neuen Regelung der gesetzlichen Erwachsenenvertretung keine Berücksichtigung.

Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters - § 207m Abs. 3 AußStrG

Die Bestimmungen des 2. ErwSchG betreffend das Verfahren zur Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters sind mit 1.7.2018 auch auf noch offene Gerichtsverfahren zur Bestellung eines Sachwalters anzuwenden. Ausgenommen ist die verpflichtende Durchführung des Clearing.

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen sind auch auf anhängige Verfahren zur Einschränkung, Erweiterung oder Beendigung einer Sachwalterschaft anzuwenden.

Vorsorgevollmacht - § 1503 Abs. 9 Z 15 ABGB

Eine Vorsorgevollmacht, die vor dem 1.7.2018 wirksam errichtet wurde, bleibt gültig, unabhängig davon, ob sie im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert wurde oder nicht. Das Wirksamwerden dieser Vorsorgevollmachten kann ab dem 1.7.2018 jedoch nur nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen eingetragen werden. Das bedeutet, dass auch sämtliche Vorschriften des 2. ErwSchG die Vorsorgevollmacht betreffend anzuwenden sind. Dies gilt auch, wenn der Vorsorgefall bereits vor dem 1.7.2018 eingetreten ist und im ÖZVV registriert wurde, weil aufgrund der Übergangsregelung diese Fälle so zu behandeln sind, als ob die Registrierung des Vorsorgefalles nach dem 1.7.2018 erfolgt wäre.

Angehörigenvertretung - § 1503 Abs. 9 Z 17 ABGB

Vertretungsbefugnisse nächster Angehöriger, die aufgrund des Gesetzes ausgeübt aber nicht im ÖZVV registriert wurden, enden mit 30.6.2018. Registrierte Angehörigenvertretung bleiben im bisherigen Umfang bestehen, werden allerdings befristet und enden spätestens am 1.7.2021. Neu ist, dass das Gericht die Angehörigenvertretung beenden kann.

Widerspruch zur Angehörigenvertretung - § 1503 Abs. 9 Z 16 ABGB

Ein im ÖZVV registrierter Widerspruch zur Angehörigenvertretung bleibt wirksam und gilt über den 30.6.2018 hinaus. Personen, gegen die ein Widerspruch registriert ist, können daher nicht als gesetzliche Erwachsenenvertreter eingetragen werden.

Allgemeine Bestimmungen

Medizinische Behandlung - § 1503 Abs 9 Z 8 ABGB

Wird eine medizinische Behandlung, Forschung oder Sterilisation nach dem 1.7.2018 begonnen oder abgebrochen, sind die Vorschriften des 2. ErwSchG anzuwenden.

Änderung des Wohnortes - § 1503 Abs 9 Z 8 ABGB

Bei einer dauerhaften Wohnortänderung, die nach dem 1.7.2018 erfolgt, ist ebenfalls nach den neuen Regelungen vorzugehen.

Vermögensverwaltung - § 1503 Abs 9 Z 6 ABGB

Auf die Vermögensverwaltung volljähriger Personen, die durch einen Erwachsenenvertreter ausgeübt wird, sind ab 1.7.2018 nur mehr die Bestimmungen des 2. ErwSchG anwendbar.